

und nur in so fern, als sämtlich zusammen eingebracht werdende Stücke sich unbedenklich gesund zeigen, sonst aber keines derselben einzulassen, sondern von dem Unstand ungesäumt, so wie auch überall auf das erste Gerücht anhero zu berichten, wenn von einer im Oldenburgischen, Ostfriesland und in den übrigen fetten Marisch- wie auch in andern nahe gelegenen Ländern ausgebrochenen Vieh- seuche dort etwas verlautet. Demold den 3ten August 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXLVI.

Verordnung wegen Verborgens der Waare und Leinsaa-
men an contribuablen Unterthanen auf dem Lande,
von 1789.

Es ist zwar am 4ten December 1770 Landesherrlich verordnet; daß kein Kaufmann, Krämer oder Jude einem contribuablen Unterthanen auf dem Lande, er sey wer er wolle, etwas anders, als was zu seiner erlaubten nothdürftigen Kleidung, Lebensunter- haltung, wie auch bey Heirathen zu einem Policcyordnungsmäßigen Brautkleid erfordert wird, und endlich den Leinsaamen borgen, auch dies weder über eine Summe von 12 rthl. thun, noch auch die Rech- nung über ein Jahr alt werden lassen, widrigenfalls sonst mit jeder Forderung für andere Waaren vom höhern Betrag und längeren Borg, von den Gerichten nicht gehdret, sondern denselben verlustig seyn sollte; es soll aber dem Vernehmen nach diese nützliche Verord- nung

nung nicht mehr allgemein befolgt werden, weshalb solche Namens Cellissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden hierdurch erneuert und allen Obrigkeiten befohlen wird, darauf genau zu halten. Demold den 7ten September 1789.

Gräf. Lipp. Regierung daselbst.

Num. CXLVII.

Verordnung der Eintragung neuer Gebäude in das
Brandasscurationskataster betreffend, von 1789.

Im 1ten §. des Landesherrlichen Edicts vom 29ten Aug. 1782. ist zwar verordnet, daß die Eintragung neuer oder merklich ver- besserter Gebäude in das Brandasscurationskataster im Jänner je- den Jahrs geschehen solle; um aber Neuwohnern und überhaupt denen, welche zu Vollendung ihres Baues ein Capital aufzuleihen nöthig finden, solches durch Asssecuration zu erleichtern: so soll künf- tig jedes neue Gebäude, auf Verlangen des Eigenthümers, zu allen Zeiten des Jahres, ins Specialcataster, mit verordnungsmäßiger Lage, eingetragen und vom Beamten oder Magistrat des Orts auch die Eintragung ins Hauptcataster sogleich schriftlich befördert wer- den; wogegen dann der Eigenthümer schuldig ist, den nächsten dar- auf auszuscheidenden Beytrag, so, als wenn das Gebäude im An- fang des Jahres eingetragen wäre, ganz zu bezahlen.

Damit nun durch dergleichen Nachträge, nach schon für sel- biges Jahr geschehenem Abschlusse des Hauptcatasters, keine Ver- wirrung entstehe, auch aenau Uebereinstimmung der Specialcataster mit jenen erhalten werde; so sollen die Taxen solcher, außer der
ges

gesetzmäßigen Zeit, nachgeführten Gebäude mit in dem, im Jänner folgenden Jahres an den Landreceptor einzusendenden Verzeichnisse veränderter oder neuer Taxen bemerkt und der Hauptsumme zugesetzt, überhaupt aber solche Verzeichnisse nach folgenden Columnen:

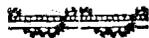
- 1) bisherige Taxe,
- 2) neue Taxe,
- 3) also Erhöhung oder Zuwachs,
- 4) Verminderung oder Abgang,

eingetragen, der wirklich bleibende Zuwachs am Schlusse bestimmt und mit der bisherigen Hauptsumme des Catasters zusammen gezogen werden.

Hiebey ist genau zu beobachten, daß in die erste Columnne die vorige Taxe abgebrochener oder abgebrannter und merklich verbesserter Gebäude, in die zweite Columnne die neue Taxe der wieder aufgerichteten sowohl, als vorher gar nicht da gewesenem ganz neuen wie auch, durch beträchtliche Verbesserung, im Werth erhöhten Gebäude, anzusetzen und dann der Ertrag jener außer der Verordnungsmaßigen Zeit eingeführten neuen Häuser unten zu bemerken sey.

Dann wird auch sämtlichen Beamten aufgegeben, jährlich zur bestimmten Zeit das Eintragen neuer Gebäude ins Cataster, auch ohne Veranlassen der Eigenthümer, zu befördern; da widrigenfalls sie, beym Zerunglücken eines nicht asscurirten Hauses, verantwortlich bleiben. Detmold den 14ten Sept. 1789.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.



Num. CXLVIII.

Num. CXLVIII.

Verordnung wegen des Tobackrauchens, von 1789.

Da das Tobackrauchen an Orten, wo solches wegen der Feuergefahr nach den Landesgesetzen nicht geschehen soll, jetzt wieder überhand nimmt; so werden Namens und auf ausdrücklichen Befehl unsers gnädigst Regierenden Landesherrn Hochgräflichen Gnaden nicht nur die deshalb vorhin erlassene Verordnungen hiedurch erneuert, sondern es wird auch das Tobackrauchen, selbst aus Pfeiffen mit einer Capsel, in Ställen, Scheunen, auf Böden und überall bey Tischler-, Maurer- und sonstiger Arbeit, wo leicht feuerfangende Sachen sind, bey 5 Gfl. und nach Befinden der Gefahr, die dabey geworden ist, bey Zuchthausstrafe verboten. Die Wirthe, Feuerherren und Unterbediente in den Städten und auf dem Lande haben daher auf die Entgegenhandlungen dieser Verordnung genau zu achten und solche der Behörde zur Beförderung der Bestrafung bey Vermeidung eigener strengster Ahndung pflichtmäßig anzuzeigen. Detmold den 21ten Sept. 1789.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.

Num. CXLIX.

Verordnung wegen der Forstwruge, von 1789.

Dem Amt N. wird hiebey das, wegen der Forstwruge etc. an das Forstamt erlassene Rescript abschriftlich zur Nachricht communiciret, und hat dasselbe von dessen etwaigen Nichtbefolgung zur weitem Verfügung zu berichten. Detmold den 21ten Sept. 1789.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.